



Imkerverein Sulzburg

B a d e n

Satzung des „Imkerverein Sulzburg e.V.“

Prämabel

Der Lauf der Zeit macht es notwendig, den Verein für die Zukunft zu rüsten. Der Verein, der anno 1911 gegründet wurde und seit damals viele stürmische Zeiten durchlebt hat, soll mit der Eintragung in das Vereinsregister und mit der dafür notwendigen Satzung für aktuelle und zukünftige Verantwortliche wie auch für alle Mitglieder ein rechtssicheres und verbindliches Gerüst des Miteinanders sein.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Sulzburg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 79295 Sulzburg. Die Geschäftsstelle ist der Wohnort bzw. die Anschrift des 1. Vorsitzenden. Das Vereinsgebiet umfasst das Sulzbachtal sowie die umliegenden Gemeinden.
3. Der Verein soll als „Imkerverein Sulzburg e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Badischer Imker e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht in all ihren Bereichen und dient dem Ziel, die Bienen und deren Nutzen für die Allgemeinheit zu erhalten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung der Tierzucht (Bienenhaltung und Bienenzucht) und des Wanderwesens
- b) Aus-, Weiterbildung und Förderung der Imkerschaft
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- f) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz
- g) Mitwirkung im Umwelt- und Naturschutz
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in imkerlichen Fragen
- i) Unterhaltung eines Bienenstandes

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern, die aktiv in der Imkerei tätig und als Mitglied beim „Landesverband Badischer Imker e.V.“ eingetragen sind,
 - b) Mitgliedern, die nur zur ideellen oder materiellen Förderung passiv dem Verein angehören,
 - c) Ehrenmitgliedern
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 2. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Ablehnung der Aufnahme durch den erweiterten Vorstand ist nicht zu begründen und ist nicht anfechtbar.
 3. Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
 4. Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn
 - sie sich um die Imkerei besonders verdient gemacht haben, oder
 - sie eine 50jährige Mitgliedschaft nachweisen können, oder
 - der erweiterte Vorstand dies beschließt.
 5. Die Mitgliedsbeiträge für den „Imkerverein Sulzburg e.V.“ werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 6. Es ist eine Mitgliederliste zu führen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des „Imkerverein Sulzburg e.V.“ sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vereinsbeitrag
 - b. den Beiträgen für den „Landesverband Badischer Imker e.V.“ und dem „Deutschen Imkerbund e.V.“.
3. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit
4. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sollte durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.
6. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass deren vereinsrelevante Daten, gemäß der aktuellen Datenschutzbestimmungen, gespeichert und sowohl vom Verein, als auch vom „Landesverband Badischer Imker e.V.“ verwendet werden dürfen

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.

§ 8 Ehrungen

Es gelten für Ehrungen die Richtlinien des Landesverbandes

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in

Den erweiterten Vorstand bilden der Vorstand und bis zu vier Beisitzer.

§ 10 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden unter namentlicher Nennung aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig wird.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, durch Postversand oder per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, einzuberufen. Fristbeginn ist das Datum des Absendetages an die letzte bekannte Anschrift.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der erweiterte Vorstand sie anordnet oder
- b) 25 % der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

Von der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu führen und vom Vorstand zu unterzeichnen

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 12 Beschlussfassung / Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer vier fünftel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder mit Zustimmung beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag darf nur Beachtung finden, wenn er mindestens von der Hälfte der Mitglieder ausgeht, mit Gründen versehen ist und schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Sulzburg. Sollte innerhalb von 10 Jahren kein neuer Imkerverein Sulzburg e.V. entstehen, so ist das Vereinsvermögen einem sozialen Zweck innerhalb der Stadt Sulzburg zuzuführen.

.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.